

NAUTIMA® Allgemeine Bedingungen 2010 für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen

NAUTIMA® AVB Kasko '10

(Stand: 01.01.2010)

NA_074_0110

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Die Versicherung erstreckt sich auf das Fahrzeug, die Maschinenanlage sowie das Zubehör. Zur Maschinenanlage gehören die Antriebsanlage einschließlich Welle und Propeller, Außenbordmotoren sowie Maschinensteuersysteme und Armaturen. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil des Fahrzeugs zu sein, dem Betrieb des Fahrzeuges dauernd zu dienen bestimmt sind und sich nicht nur vorübergehend auf dem Fahrzeug befinden, insbesondere die technische Ausrüstung, Segel und Mobiliar.
- 2 Nur soweit dies besonders vereinbart ist, erstreckt sich die Versicherung auf
 - a) Beiboot;
 - b) Hilfsaußenbordmotor;
 - c) Trailer;
 - d) persönliche Effekten. Das sind zur Ausübung des Wassersports erforderliche Gebrauchsgegenstände, z.B. Bordwäsche, Kleidungsstücke, Ölzeug, Kissen, Decken, Ferngläser, Kompass, Messinstrumente und sonstige nautische Geräte, die nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind;
 - e) Foto-, Filmapparate, Radio-, Fernseh-, Videogeräte und andere Geräte der Unterhaltungselektronik sowie deren Zubehör;
 - f) Tauch- und Wasserskiausrüstung;
 - g) Angelsportgeräte und deren Zubehör
- 3 Nicht versichert sind Musikinstrumente, Geld und Wertsachen (z.B. Pelze, Schmuck, Gemälde, Antiquitäten), Lebens- und Genussmittel, Betriebsstoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette), Windsurfer.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 2 Der Versicherer leistet Ersatz für Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

§ 3 Ausschlüsse

- 1 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen oder inneren Unruhen;
 - c) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - d) der Beschlagnahme oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - e) der Unterschlagung;
 - f) terroristischer oder politischer Gewalttätigkeiten;
 - g) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen als Waffen.
- 2 Ausgeschlossen sind
 - a) Schäden, die eintreten, während das versicherte Fahrzeug zu anderen Zwecken als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird.
 - b) Schäden, die anlässlich einer hoheitlichen Maßnahme, insbesondere einer Vollstreckung entstehen;
 - c) Schäden durch die Teilnahme an Bootrennen oder Regatten;
 - d) Mittelbare Schäden aller Art.
- 3 Ausgeschlossen sind Schäden an
 - a) der Maschinenanlage;
 - b) der elektrisch oder durch Motor betriebenen technischen Ausrüstung;
 - c) den persönlichen Effekten;
 - d) dem Trailer,
 wenn sie nicht durch Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Raub oder Diebstahl, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen verursacht worden sind.
- 4 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs, sofern diese bei Antritt der Fahrt vorlag und der Versicherungsnehmer davon Kenntnis hatte oder gehabt haben musste;
 - b) Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs, sofern diese bei Antritt der Fahrt vorlag und der Fahrzeugführer davon Kenntnis hatte oder gehabt haben musste;
 - c) Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler; versichert sind jedoch Verlust oder Beschädigung der versicherten Sache als Folge dieser Mängel;
 - d) Bearbeitung;
 - e) gewöhnlichen Gebrauch (Lack-, Kratz- und Schrammschäden);

- f) Alter, Abnutzung;
- g) Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose;
- h) Frost, Eis, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee;
- i) Fäulnis;
- j) Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;
- k) Wildwasserfahrten oder das Überqueren von Wehren;

§ 4 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Er ersetzt auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgen.
- 2 Der Versicherer ersetzt auch Aufwendungen zur Hebung des Wracks, sowie zu dessen Beseitigung (Entsorgungskosten), soweit Hebung und oder Beseitigung des Wracks behördlich angeordnet wurden. Diese Aufwendungen werden neben der Entschädigung für die versicherten Sachen erstattet, begrenzt auf einen Betrag von EUR 2.500.000,00, oder, sofern die Kaskoversicherungssumme größer als EUR 2.500.000,00 ist, auf einen Betrag in Höhe der Versicherungssumme.
- 3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Gewässer- und Umweltschäden.

§ 5 Geltungsbereich / Versicherungsort

- 1 Folgende Fahrtgebiete können einzelvertraglich vereinbart werden:
 - a) Deutsche Binnenseen;
 - b) Berliner, Brandenburger und Mecklenburgische Binnengewässer;
 - c) Flüsse und Binnengewässer innerhalb Europas;
 - d) Ostsee einschließlich Kattegat und Skagerrak, Nordsee, begrenzt durch die Linie Bergen-Wick und die Linie Land's End – Île d'Ouessant;
 - e) Mittelmeer zwischen der Meerenge Gibraltar einschließlich und den Daranelen ausschließlich;
 - f) Atlantik, zwischen der Festlandküste und 20° westlicher Länge sowie zwischen 25° nördlicher Breite und 60° nördlicher Breite.
 Der vertraglich vereinbarte Geltungsbereich schließt alle in o.g. Rangfolge vorhergehenden Fahrtgebiete ein.
- 2 Das Fahrtgebiet kann innerhalb der o.g. Geltungsbereiche nach vorheriger Anmeldung bis zu 6 Wochen pro Jahr ohne zusätzlichen Beitrag erweitert werden. Für diesen Zeitraum verdoppeln sich die dem Vertrag zugrundeliegenden Selbstbeteiligungen.
- 3 Der Versicherungsschutz für das Fahrzeug besteht in den an das vereinbarte Fahrtgebiet angrenzenden Ländern auch beim Anlandholen und Zuwassserlassen, auf Transportwegen sowie bei Aufenthalten außerhalb des Wassers.
- 4 Der Versicherungsschutz für die Maschinenanlage, das Zubehör und etwaige weitere versicherte Sachen besteht auf dem Fahrzeug im vereinbarten Fahrtgebiet. Für die Maschinenanlage und das Zubehör besteht innerhalb Europas auch dann Versicherungsschutz, wenn sie sich vorübergehend nicht auf dem versicherten Fahrzeug befinden, jedoch nur auf Transportwegen oder in einem verschlossenem Raum.

§ 6 Versicherungswert / Verzicht auf Unterversicherung

- 1 Entspricht die Versicherungssumme dem Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages gilt sie als feste Taxe.
- 2 Diese feste Taxe ist unverändert festgeschrieben bis zu einem Alter von fünf Jahren ab Fertigstellung des Bootes.
- 3 Eine Unterversicherung kann in diesem Fall vom Versicherer nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versicherten

chrenden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.

- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

§ 8 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug an Dritte gegen Entgelt überlassen wird oder ohne die erforderliche Fahrerlaubnis geführt wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 9 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden. Insbesondere muss er darauf achten, dass der verantwortliche Fahrzeugführer den für das jeweils vereinbarte Fahrgelände und versicherte Fahrzeug erforderlichen Führerschein besitzt.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) das Fahrzeug ordnungsgemäß zu vertäuen und zu verankern;
 - b) behördliche Vorschriften und die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens einzuhalten;
 - c) während des Transportes das Fahrzeug sachgemäß zu verladen und zu befestigen;
 - d) lose Teile ordnungsgemäß zu verpacken oder im abgedeckten oder verzurten oder verschlossenen Fahrzeug aufzubewahren;
 - e) Außenbordmotore und Zubehör gegen Diebstahl zu sichern;
 - f) den Trailer gegen Diebstahl zu sichern;
 - g) das Fahrzeug außerhalb des Wassers gegen Diebstahl zu sichern. Für den Fall, dass das versicherte Fahrzeug über einen längeren Zeitraum aufliegt, besteht Versicherungsschutz für Diebstahl-, Einbruch- und Vandalismusschäden nur unter der Voraussetzung, dass es innerhalb des in der Police aufgeführten Fahrgeländes nur an üblichen Aufliegeplätzen abgestellt wird und der Trailer gesichert wird;
 - h) das Fahrzeug, die Maschinenanlage und das Zubehör regelmäßig, mindestens in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen, zu warten;
 - i) während des Betriebes alle Kontroll- und Navigationsinstrumente in angemessenen Zeitabständen zu beobachten, insbesondere um Grundberührungen und Überhitzungsschäden an der Maschine zu vermeiden.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.
- 4 Die unter Nr. 1. und Nr. 2. genannten Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten sind auch von einem Fahrzeugführer, der nicht Versicherungsnehmer ist, einzuhalten. Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich, bei Schäden, die voraussichtlich EUR 2.500,00 übersteigen, vorab per Telefon oder per Telefax, anzuzeigen;
 - b) das Abhandenkommen versicherter Sachen, sowie Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie Brand oder Explosion unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und Hafenbehörde, bei Versicherungsfällen im Ausland, zusätzlich der für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Polizeidienststelle, zu melden;
 - c) den unter b) genannten Behörden unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen einzureichen;

- d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - e) bei Kollisionen den Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern und den Schadenumfang gemeinsam schriftlich festzuhalten sowie den Gegner schriftlich haftbar zu machen;
 - f) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
 - g) ein Protokoll zu erstellen und dem Versicherer vorzulegen mit einer Schilderung des Unfallherganges, der Ursache und Schäden, einer Unfallskizze, den Namen und Anschriften der Unfallbeteiligten und Zeugen sowie der Anschrift und dem Aktenzeichen der unter b) genannten Behörden;
 - h) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
 - i) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - j) beschädigte versicherte Sachen vor Anerkennung des Schadens nicht ohne Einwilligung des Versicherers zu verkaufen
 - k) Transportschäden dem Beförderungsunternehmen unverzüglich zu melden, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen beim Eintritt des Versicherungsfalles befanden;
 - l) bei Transportschäden dem Versicherer die Beförderungspapiere (Original-Frachtbrief, Ladeschein und dergleichen), eine schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer, sowie eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens über die Meldung des Schadens in Form einer bahnamtlichen Bescheinigung oder bei Transporten mit Kraftfahrzeugen durch einen Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Beförderungsunternehmens einzureichen;
 - m) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Sind bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.
 - 3 Die Obliegenheiten gem. Nr. 1. a bis g, k und m sind auch von einem Fahrzeugführer, der nicht Versicherungsnehmer ist, einzuhalten. Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Entschädigungsberechnung; Ersatzleistung

- 1 Der Versicherer ersetzt
 - a) bei Totalverlust den Versicherungswert abzgl. vorhandener und durch Verkauf erzielter Restwerte ohne Anrechnung eines Selbstbetrags;
 - b) bei Teilschäden die notwendigen Reparaturkosten ohne Abzüge „neu für alt“ unter Anrechnung des vereinbarten Selbstbetrags. Dieser findet jedoch keine Anwendung bei Schäden an versicherten persönlichen Effekten, unverschuldeten Kollisionsschäden, direkten Blitzschlagsschäden und Feuerschäden durch Dritte. Er halbiert sich, wenn die Kaskoversicherung zum Schadenzeitpunkt mehr als 5 Jahre schadenfrei war.
- 2 Für den Ersatz von Kosten und Aufwendungen ist § 4 maßgebend.

§ 12 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt

- 1 Der Versicherer leistet je Versicherungsfall höchstens bis zu der vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung.
- 2 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 13 Sachverständigenverfahren

- 1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens im Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer in seiner Aufforderung auf diese Folge hinweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit diesem in dauern-

- der Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von § 9 Nr. 4 ist auch der Zeitwert anzugeben;
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten;
 - c) alle sonstigen gemäß § 11 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - d) entstandene versicherte Kosten;
 - 4 Jeder Sachverständige übermittelt beiden Parteien gleichzeitig seine Feststellungen. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
 - 5 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
 - 6 a) Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 11 und 12 die Entschädigung.
b) Weichen die Feststellungen offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich ab, erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
 - 7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 1 a) Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
b) Im Fall der Entwendung ist die Entschädigung jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Schadenanzeige fällig.
- 2 Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - b) Der Zinssatz beträgt vier Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
 - c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 3 Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) und b) ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
 - c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.
- 5 Ansprüche auf Leistungen aus dem Vertrag können ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 15 Versicherung für fremde Rechnung

- 1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- 2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 3 Soweit die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt nach Maßgabe des § 47 VVG auch die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherten in Betracht.
- 4 Haben mehrere Versicherte aus einem Schadenfall einen Anspruch auf Entschädigung und übersteigt die Summe der einzelnen Ansprüche die zur Verfügung stehende Versicherungssumme, leistet der Versicherer nur nach dem Verhältnis ihrer Ansprüche. Wurde hierbei die Versicherungssumme erschöpft, können weitere Versicherte die Befriedigung ihrer Ansprüche nicht mehr verlangen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche nicht gerechnet hat und auch nicht rechnen musste. Soweit dennoch nachträglich geltend gemachte Ansprüche zu befriedigen sind, kann auch dies nur verhältnismäßig erfolgen.

- 5 Soweit zu einem Schadenfall zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer oder einem Versicherten eine rechtskräftige Entscheidung getroffen wurde, haben die weiteren Versicherten diese gegen sich gelten zu lassen.

§ 16 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles; arglistige Täuschung im Schadenfall

- 1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist der Versicherer gemäß § 81 Abs. 1 VVG von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer gemäß § 81 Abs. 2 VVG berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
- 4 Darüber hinaus ist der Versicherer auch dann ganz oder teilweise von der Entschädigungspflicht gem. Nr. 1 und 2 frei, wenn ein berechtigter Fahrzeugführer den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

§ 17 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

- 1 Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- 2 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 1 Erhält der Versicherungsnehmer Kenntnis von dem Verbleib abhanden gekommener Sachen, hat er dies dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform anzuzeigen.
- 2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache geleistete Entschädigung zurückzuzahlen.
- 3 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach dem Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 4 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 5 Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen. Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer den Teil der Entschädigung behalten, der einem Zinsverlust entspricht, der ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
- 6 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 7 Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer eine Entschädigung gemäß § 9 Nr. 1 b) auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis 4 bei ihm verbleiben.

§ 19 Verjährung

- 1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 20 Inländische Gerichtsstände

- 1 Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag ist, wenn dieser eine natürliche Person ist, das in Nr. 1 Satz 2 genannte Gericht ausschließlich zuständig. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder Niederlassung.
- 3 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 4 Im übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 21 Vertragsdauer

- 1 Der Versicherungsvertrag ist für die jeweils vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 2 Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
- 3 Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 22 Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Folgebeiträge sind zu den jeweils vereinbarten Terminen zu zahlen.
- 2 Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die Raten am Ersten des Monats fällig, in dem die jeweilige Zahlungsperiode beginnt. Die ausstehenden Raten gelten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
- 3 Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, kann der Versicherer,
 - a) solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, nach § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurücktreten, und/oder
 - b) nach § 37 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 4 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer durch Mahnung oder Kündigung nach § 38 VVG leistungsfrei werden.
- 5 Ist Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag zum vereinbarten Termin von dem angegebenen Konto abgebucht werden kann. Kann der Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß eingezogen werden oder wird der Einziehung durch den Kontoinhaber widersprochen, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Der Versicherer kann dann von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.
- 6 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, hat der Versicherer Anspruch auf Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 39 und 80 VVG.

§ 23 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns, wenn der erste Beitrag unverzüglich gezahlt wird. Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung des Beitrags, soweit sich nicht aus § 22 Nr. 3 etwas anderes ergibt, nicht jedoch vor dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.
- 2 Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Ablauf des Vertrages.

§ 24 Anzeigen und Erklärungen; Änderung von Anschrift oder Name

- 1 Für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform, soweit für sie gesetzlich oder vertraglich nicht eine andere Form bestimmt ist. Schriftform wahrt die Textform.
- 2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, gemäß § 13 VVG die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen hat, bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung oder bei einer Umfirmierung.

§ 25 Gesetzliche Vorschriften

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es gilt deutsches Recht.